

Adresse der zuständigen Wasserbehörde (siehe Anlage 4)

## Antrag auf Erlaubnis einer Erdwärmennutzung mittels Erdwärmesonden

gemäß „Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden“, Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 25. August 2011, StAnz. 40/2011, S. 1228.

### Allgemeine Antragsunterlagen

#### Antragsteller/-in

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon, E-Mail \_\_\_\_\_

Bitte zusätzlich angeben, falls Antragsteller/-in, Betreiber/-in oder Eigentümer/-in unterschiedlich sind.

#### Lage der geothermischen Anlage

Straße, PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Gemarkung, Flur, Flurstück \_\_\_\_\_

Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Eintrag der Bohrungen ist beizufügen.

#### Lage nach Karte „Standortbeurteilung für die Errichtung von Erdwärmesonden in Hessen“ (unter [www.hlug.de](http://www.hlug.de))

innerhalb eines hydrogeologisch ungünstigen Gebietes:      nein     ja\*

innerhalb eines wasserwirtschaftlich ungünstigen Gebietes:      nein     ja\*

Angabe der Schutzzonen durch Untere Wasserbehörde:    Wasserschutzgebiets-Zone \_\_\_\_\_

Heilquellenschutzgebiets-Zone \_\_\_\_\_

Name Gewinnungsanlage \_\_\_\_\_

Erlaubnisverfahren mit vereinfachten Antragsunterlagen, da Anforderungen des Gewässerschutzes eingehalten werden:      **nein\***     ja

**Hinweis:** Soll von dem im Leitfaden „Erdwärmennutzung in Hessen“ formulierten technischen Anforderungen an Bauausführung und Betrieb von Erdwärmesonden abgewichen werden, ist eine gutachterliche Beurteilung der Abweichungen erforderlich.

\* **Zusätzliche Antragsunterlagen erforderlich.**

#### Wärmepumpe

Hersteller/Typ \_\_\_\_\_

#### Heizen

Heiz- und Verdampferleistung (kW) \_\_\_\_\_ Jahresbetriebsstunden \_\_\_\_\_

minimale Wärmeträgertemperatur    ≤ 0 °C     > 0 °C  (= frostfreier Betrieb)

**Hinweis:** Genehmigungsvoraussetzung für Erdwärmesonden in wasserwirtschaftlich ungünstigen Gebieten ist deren frostfreier Betrieb.

## Kühlen (= Wärmeeintrag in den Untergrund)

Kühlleistung (kW) \_\_\_\_\_ Jahresbetriebsstunden \_\_\_\_\_

## Wärmeträgermittel

Name \_\_\_\_\_ Anteil Frostschutz im Gemisch [%] \_\_\_\_\_

WGK-Klasse \_\_\_\_\_ Menge des Gemischs in der Anlage [l] \_\_\_\_\_

Es ist eine Bescheinigung des Lieferanten vorzulegen, dass es sich bei dem Wärmeträgermittel um einen Stoff der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) gemäß Anhang 4 VAWS handelt. Nicht erforderlich ist diese Bescheinigung für die in Anlage 1 der Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden bzw. Anlage 3 dieses Leitfadens aufgeführten Wärmeträgermittel.

## Sonde

Typ Einzel-U-Sonde  Doppel-U-Sonde  Anderer Typ  \_\_\_\_\_

Durchmesser Einzelrohr \_\_\_\_\_ mm Sondenbündel (inkl. Verpressrohr und Abstandshalter) \_\_\_\_\_ mm

Material PE  PE-RC  PE-X  Anderes Material  \_\_\_\_\_

## Bohrung(en)

Anzahl \_\_\_\_\_ geplante Bohrtiefe \_\_\_\_\_ m Bohrdurchmesser \_\_\_\_\_ mm  
(bei Endteufe)

Bohrverfahren \_\_\_\_\_ Verpressverfahren \_\_\_\_\_ Verpressmaterial \_\_\_\_\_

Zur Bestimmung der Bohrtiefe angesetzte spezifische Entzugsleistung [W/m] \_\_\_\_\_  
bzw. Wärmeleitfähigkeit [W/m/K] \_\_\_\_\_

Bohrfirma \_\_\_\_\_ Zertifizierung (z. B. W120) vorhanden: nein  ja\*   
\* bitte beifügen

## Zusätzliche Antragsunterlagen

Erforderlich für Erdwärmesonden-Vorhaben in hydrogeologisch und/oder wasserwirtschaftlich ungünstigen Gebieten oder bei Abweichung der Vorhabensplanung von den „Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden“.

Das Vorhaben liegt in einem hydrogeologisch und/oder wasserwirtschaftlich ungünstigen Gebiet.

Es ist eine hydrogeologische Stellungnahme eines geeigneten hydrogeologischen Büros vorzulegen bzw. die Kostenübernahme für die Einholung einer hydrogeologischen Stellungnahme beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zu bestätigen.

Stellungnahme beigelegt

Die Kosten für die beim HLUg einzuholende Stellungnahme werden übernommen.

Die Auftraggeberin / der Auftraggeber der Stellungnahme stimmt zu, dass diese bei nachfolgenden Anträgen auf Erdwärmenutzung genutzt werden darf ja  nein

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

Nach § 4 des Lagerstättengesetzes sind Bohrungen vom Bohrunternehmer zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie anzuzeigen.